

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2016 (GVBl. I. S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach in der Sitzung vom 13.12.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Breidenbach folgende

SATZUNG (FRIEDHOFSDRDNUNG)

beschlossen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Breidenbach:

- Friedhof OT Breidenbach (alt)
- Friedhof OT Breidenbach (neu)
- Friedhof OT Wolzhausen
- Friedhof OT Oberdieten
- Friedhof OT Achenbach
- Friedhof OT Wiesenbach
- Friedhof OT Niederdieten
- Friedhof OT Kleingladenbach

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Breidenbach.

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Breidenbach waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Eine Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof oder Friedhofsteilflächen können geschlossen oder entwidmet werden. Das Schließen und Entwidmen von Friedhöfen oder Friedhofsteilflächen obliegt der Gemeindevertretung. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Durch die Schließung sind keine weiteren Bestattungen möglich. Durch die erfolgte Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder der Friedhofsteilfläche als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem die Ruhefristen der vorgenommenen Beisetzungen auf dem Friedhof oder den Friedhofsteilflächen abgelaufen sind.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der Tageszeit geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Nutzungsumfang

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig sind.
 5. sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten.
 6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen.
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 8. das Rauchen und Lärmen und jedes ungebührliche Verhalten.
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 10. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 11. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag.
Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Bescheinigung, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen ist. Die Zulassung wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen entschieden. Mit Ablauf der Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit zwischengelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Aushub bzw. Abraum ist unaufgefordert zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen einer Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. Bestattungen am Samstag werden nur vorgenommen, wenn der Tod zwischen Mittwoch, 00:00 Uhr und Donnerstag, 12:00 Uhr eingetreten ist. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

Bei Urnenbeisetzungen Freitagnachmittags sowie bei Bestattungen am Samstag wird ein Gebührensatz gemäß der Gebührenordnung erhoben.

§ 9 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (4) Die Säрге werden spätestens fünfzehn Minuten vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 10 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

- (2) Die Mindestruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt **30 Jahre**.
- (3) Die Mindestruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte im Grabkammersystem beträgt **20 Jahre**.
- (4) Über die Wiederbelegung von Gräbern, für die die Mindestruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11

Art der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b. Kinderreihengrabstätten (für Kinder unter fünf Jahren)
 - c. Rasen-Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - d. Neue Wahlgrabstätten (Doppelgräber) nur auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Oberdieten, Niederdieten und Achenbach. Dies gilt eingeschränkt solange, bis die begonnenen Belegungsfelder gemäß den Belegungsplänen vollständig belegt sind. Danach endet wie auf den anderen Friedhöfen die Möglichkeit einer Wahlgrabbestattung.
 - e. Urnenwahlgrabstätten
 - f. Rasen-Urnenwahlgrabstätten
 - g. Belegungsfeld für anonyme Urnenbeisetzungen nur auf den Friedhöfen der Ortsteile Breidenbach und Kleingladenbach
 - h. Urnenwandwahlgrabstätten, soweit die Bestattungsform auf der Friedhofsanlage vorgehalten wird.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 13 Grabbelegung

- (1) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 14 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 15 Definition Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Reihengrabstätten stehen auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die Grabgestaltung der Reihengräber beinhaltet die Ausführung mit einer Grabeinfassung (Rahmen) und Denkmal oder Abdeckplatte.

Reihengrabstätten als Grabkammersystem sind mit einem Denkmal oder alternativ mit einer Abdeckplatte / Teilabdeckplatte zu versehen.

§ 16 Belegung

- (1) Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge entsprechend des Belegungsplanes. Reihengräber sind Gräber für die Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr. Belegte Reihengräber können ergänzend mit bis zu maximal zwei Aschenuernen belegt werden.

- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 0,90 m

Reihengrabstätten als Grabkammersystem orientieren sich an den Maßvorgaben, können jedoch Herstellerbezogen hiervon geringfügig abweichen.

Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

Ansichtsfläche = **0,50 m²**

Liegende Grabmale sind geneigt zu errichten. Liegende Grabmale können mit oder ohne Rückenstütze ausgebildet werden.

Die Abdeckung der Grabanlage mit einer wetterbeständigen Abdeckplatte / Teilabdeckplatte ist zulässig.

B. Kinderreihengrabstätten

§ 17

Definition Kinderreihengrabstätte

Kinderreihengrabstätten sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Kinderreihengrabstätten stehen auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die Grabgestaltung der Kinderreihengräber beinhaltet die Ausführung mit einer Grabeinfassung (Rahmen) und Denkmal oder Abdeckplatte.

§ 18

Belegung

- (1) Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge entsprechend des Belegungsplanes. Kinderreihengräber sind Gräber für die Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr. Belegte Kinderreihengräber können ergänzend mit bis zu maximal zwei Aschurnen belegt werden.
- (2) Die Kinderreihengräber haben folgende Maße:

Länge:	1,40 m
Breite:	0,70 m

Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
Ansichtsfläche = **0,25 m²**

Liegende Grabmale sind geneigt zu errichten. Liegende Grabmale können mit oder ohne Rückenstütze ausgebildet werden.

Die Abdeckung der Grabanlage mit einer wetterbeständigen Abdeckplatte / Teilabdeckplatte ist zulässig.

C. Rasen-Reihengrabstätten

§ 19

Definition Rasen-Reihengrabstätte

Rasen-Reihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Rasen-Reihengrabstätten stehen auf allen Friedhöfen zur Verfügung.

Rasen-Reihengräber werden ohne Grabeinfassung (Rahmen) errichtet. Rasen-Reihengräber werden bodengleich verfüllt und mit einer Rasenmischung eingesät. Die Unterhaltungspflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Belegung

(1) Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge entsprechend des Belegungsplanes. Rasen-Reihengrabstätten sind Gräber für die Verstorbenen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr. Belegte Rasengrabstätten können ergänzend mit bis zu maximal zwei Aschurnen belegt werden.

(2) Die Rasen-Reihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	2,00 m
Breite:	0,90 m

Rasen-Reihengrabstätten als Grabkammersystem orientieren sich an den Maßvorgaben, können jedoch Herstellerbezogen hiervon geringfügig abweichen.

(3) Größen- und Verlegevorgaben:

Je Rasengrabstätte ist eine Steinplatte in den Abmessungen (Breite/Höhe/Materialstärke) 90/90/6 cm bodengleich zu verlegen. Die Steinplatte dient zur Aufnahme einer Inschrift (Schrift eingelassen oder aufgesetzt). Individuell kann eine Grabmalgestaltung ergänzend vorgenommen werden. Bei der Wahl eines Grabmales ist darauf zu achten, dass bei der Steinplatte umlaufend ein Rand von mindestens 10 cm freizuhalten ist.

Bei dem Aufbringen eines Grabmales obliegt die Zuständigkeit der Standsicherheit bis zum Ablauf der Ruhefrist vollumfänglich bei den Nutzungsberechtigten. Etwaige Arbeiten, die Standsicherheit betreffend, unterliegen nicht der kommunalen Unterhaltungspflege.

Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:
Ansichtsfläche = **0,50 m²**

D. Wahlgrabstätten

§ 21

Definition Wahlgrabstätte

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Die Grabgestaltung der Wahlgrabstätten beinhaltet die Ausführung mit einer Grabeinfassung (Rahmen) und Denkmal oder Abdeckplatte.

§ 22

Belegung

- (1) Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge entsprechend des Belegungsplanes. Es werden nur zweistellige Wahlgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig. Anspruch auf ein Wahlgrab haben nur Personen, die beim Ableben ihres Ehegatten, Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandten ersten Grades mindestens siebenzig Jahre alt sind. Belegte Wahlgrabstätten können ergänzend mit bis zu maximal zwei Aschenurnen belegt werden.
- (2) Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge:	2,00 m
Breite:	2,25 m

Auf Wahlgrabstätten sind stehende und liegende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: Ansichtsfläche = **0,70 m²**

Liegende Grabmale sind geneigt zu errichten. Liegende Grabmale können mit oder ohne Rückenstütze ausgebildet werden.

Die Abdeckung der Grabanlage mit einer wetterbeständigen Abdeckplatte / Teilabdeckplatte ist zulässig.

- (3) Bei Wahlgrabstätten werden bei der ersten Belegung die baulichen Voraussetzungen für die Zweitbelegung durch den Einbau von Betonfertigteilelementen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung geschaffen.
- (4) Bei Zweitbestattungen ist vor Durchführung der Erdarbeiten seitens des Nutzungsberechtigten der Abbau der Grabeinfassung usw. zu veranlassen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben in der Wahlgrabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind nur Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Verwandte ersten Grades.

§ 23 **Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben.
- (2) Die Nutzungszeit wird auf **50 Jahre** festgesetzt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr über die Ruhefrist hinaus um weitere fünf Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht voll belegtes Wahlgrab, nicht.
- (4) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben ist.

E. Urnenwahlgrabstätten

§ 24 **Definition Urnenwahlgrabstätte**

Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Urnenwahlgrabstätten stehen auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die Grabgestaltung der Urnenwahlgräber beinhaltet die Ausführung mit einer Grabeinfassung (Rahmen) und Denkmal oder Abdeckplatte.

§ 25 **Belegung**

- (1) Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge entsprechend des Belegungsplanes. Urnenwahlgrabstätten können mit maximal vier Urnen belegt werden. Die Urnenbeisetzung erfolgt mit dem Einbau von Fertigteilelementen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Ruhefrist wird nach der ersten Bestattung bemessen. Werden später weitere Urnen beigesetzt, so verlängert sich dadurch die Mindestruhefrist der Grabstätte nicht. Im Falle der Einebnung der Grabstätte kann eine später beigesetzte Urne auf Antrag in ein anderes Grab umgebettet werden. Hierzu findet der Paragraph der Friedhofsgebührenordnung Anwendung. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(3) Jede Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 0,90 m

Breite: 0,90 m

Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgender Größe zulässig:

Ansichtsfläche = **0,45 m²**

Die Abdeckung der Grabanlage mit einer wetterbeständigen Abdeckplatte / Teilabdeckplatte ist zulässig.

F. Rasen-Urnenwahlgrabstätten

§ 26

Definition Rasen-Urnenwahlgrabstätten

Rasen-Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Rasen-Urnenwahlgrabstätten stehen auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Rasen-Urnenwahlgräber werden ohne Grabeinfassung (Rahmen), Denkmal oder Abdeckplatte errichtet. Rasen-Urnenwahlgrabstätten werden bodengleich verfüllt und mit einer Rasenmischung eingesät. Eine Schriftplatte aus Stein wird zentral, höhengleich verlegt. Die Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

Das Aufstellen von Schnittblumen, Pflanzschalen, Kerzen oder dergleichen ist zugunsten einer ungehinderten Unterhaltungstätigkeit nicht statthaft.

§ 27

Belegung

- (1) Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge entsprechend des Belegungsplanes. Urnenrasenwahlgrabstätten können mit maximal vier Urnen belegt werden. Mit der Bereitstellung der Grabanlage wird der Einbau von Betonfertigteilelementen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (2) Die Ruhefrist wird nach der ersten Bestattung bemessen. Werden spätere Aschenurnen beigesetzt, so verlängert sich dadurch die Mindestruhefrist der Grabstätten nicht. Wie bei den herkömmlichen Urnenwahlgrabstätten kann bei Auflösung der Grabanlage eine später beigesetzte Urne auf Antrag in ein anderes Grab umgebettet werden. Hierzu findet der Paragraph 8 der Friedhofsgebührenordnung Anwendung. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Schriftplatte wird entsorgt.
- (3) Jede Urnenrasenwahlgrabstätte hat folgende Maße:
Länge: 0,90 m
Breite: 0,90 m

Die Schriftplatte ist in den Abmessungen **60/60** cm herzustellen. Das Versetzen erfolgt bodengleich auf einer Unterlage aus Sand oder feinkörnigem Splitt. Die Schriftplatte muss aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt werden und muss begehbar sein. Die Beschriftung ist einzuarbeiten, aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.

G. Anonyme Urnenbeisetzung

§ 28

Definition Anonyme Urnenbeisetzung

Für eine anonyme Urnenbeisetzung wird eine Grabfläche für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Eine anonyme Urnenbeisetzung wird nur auf den Friedhofsanlagen in Breidenbach und Kleingladenbach vorgehalten.

§ 29

Belegung

Die Bestattung erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an einer vorgesehenen Stelle. Die anonyme Urnenbeisetzung erfolgt mit dem Einbau von Fertigteilelementen nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte erhält abschließend eine Rasenabdeckung.

H. Urnenwandwahlgrabstätten

§ 30

Definition Urnenwandwahlgrabstätten

Urnenwandwahlgrabstätten sind Grabkammern, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden.

§ 31

Belegung

- (1) Eine Urnenkammer kann mit maximal zwei Aschenurnen belegt werden. Die Ruhefrist wird nach der ersten Bestattung bemessen. Kommt später eine weitere Urne hinzu, so verlängert sich dadurch die Mindestruhefrist der Grabstätte nicht. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Aschenurnen aus der Kammer zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

- (2) Die Urnenkammer ist mit einer Frontplatte dauerhaft zu verschließen. Die Frontplatte dient zur Aufnahme einer Inschrift und wird durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Ausführung orientiert sich an der Auswahl und Ausführung des Urnenwandsystems.

I. Sonstige Urnengrabstätten

§ 32

Definition Sonstige Urnengrabstätte

Urneneisetzungen sind ergänzend möglich in bereits belegten Reihen-, Kinderreihen-, Rasen-Reihen- und Wahlgrabstätten (bis zu maximal zwei Aschenurnen je Grabstätte).

Eine Verlängerung der Ruhefristen tritt dadurch nicht ein.

Bei einer Einebnung der Grabstätte kann auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung eine Umbettung der Aschenurne(n) erfolgen, wenn deren Mindestruhefrist noch nicht abgelaufen ist.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 33

Herrichten

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Reihen-, Kinderreihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den jeweils aktuellen Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:
Grabmale und sonstige Grabausstattungen
- a. aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b. aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d. mit Farbanstrich auf Stein,
 - e. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - f. mit Lichtbildern,
 - g. mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - h. das Anbringen von Firmenbezeichnungen.
- (5) Die Grabreihen werden mit Splitt/Kies belegt. Eine Befestigung mit Waschbetonplatten, Pflaster o. ä. ist nicht zulässig.
- (6) Eine Gestaltung oder Bearbeitung einer anonymen Urnengrabstätte ist nicht zulässig.

§ 34

Antrag und Genehmigung

- (1) Die Erstellung und Veränderung aller Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
Die Fertigstellungsanzeige ist spätestens **14 Tage** nach Fertigstellung der Grabanlage der Friedhofsverwaltung zuzusenden.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung sind nach entsprechender Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmales dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann kostenpflichtig überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 1 erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsordnung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb von zwei Monaten die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 35

Pflichten der Nutzungsberechtigten und Abräumen von Grabanlagen

- (1) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden. Eine Prüfung und Regulierung schließt auch die verlegten Betonplatten als Grabumrandung mit ein. Die Betonplatten sind Bestandteil der Grabanlage. Bei Höhenverschiebungen zwischen den verlegten Platten ist unverzüglich eine Regulierung zu veranlassen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die verlegten Platten komplett anteilig zu entfernen und den Zwischenraum mit feinkörnigem Splitt abzudecken.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen kostenpflichtig umzulegen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (3) Grabanlagen, die im Bereich der von der Friedhofsverwaltung festgelegten und öffentlich bekannt gegebenen Einebnungsflächen liegen, werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Nutzungsberechtigten. Ein Abräumen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit vor dem Abräumen der Grabanlage Grabmale und sonstige Grabausstattungen abzuholen.

- (4) Ein Antrag auf Abräumen von einzelnen Grabanlagen vor Ablauf der Ruhefrist kann durch die Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Das Abräumen erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer schriftlichen Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Nutzungsberechtigten. Ein Abräumen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 36 Grabpflege

- (1) Alle Reihen-, Kinderreihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd während der Ruhefristen instand gehalten werden.
- (2) Alle Rasengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefristen ist eine Gebühr gemäß gültiger Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebühr wird mit Beantragung der Grabstelle fällig.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Nach der Bestattung sind verwelkte Blumen und Kränze durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten abzuräumen und zu entsorgen. Eine kostenpflichtige Abräumung durch die Friedhofsverwaltung ist möglich.
- (5) Bei der Grabpflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (6) Wird eine Reihen-, Kinderreihen-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte während der Dauer der Ruhefrist bzw. der Dauer des Nutzungsrechts über einen Zeitraum von drei Monaten nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise gestaltet und unterhalten, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist (zwei Monate) zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte kostenpflichtig abräumen, einebnen und einsäen lassen.

- (7) Alle Reihen-, Kinderreihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind spätestens **12 Monate** nach der Beisetzung entsprechend der Friedhofsordnung herzurichten.
Für Rasen-Reihengrabstätten, Rasen-Urnenwahlgrabstätten und Urnenwandwahlgrabstätten gelten **vier Monate**.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38 Belegungspläne

Die Bestattungen werden nach gültigen Belegungsplänen vorgenommen. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 39 Friedhofsdatei

Über die Bestattung wird eine Friedhofsdatei mit folgenden Daten geführt:

1. Name des/r Verstorbenen
2. Geburtsdatum
3. Sterbedatum
4. Beisetzungsdatum
5. Name und Anschrift des/r Nutzungsberechtigten
6. Friedhofsabschnitt
7. Grabnummer
8. Name und Anschrift des ausführenden Steinmetzunternehmens

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 41 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 22.12.2016 bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Breidenbach vom 24.06.2010 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

§ 37 bleibt unberührt.

35236 Breidenbach, den 14.12.2016

gez. Felkl
Bürgermeister